

Satzung des Vereins

GRUPPE EBERBACH e.V. – Gesellschaft für soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Gruppe Eberbach e.V. – Gesellschaft für soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung e.V.“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(3) Postalische Vereinsanschrift:

GRUPPE EBERBACH e.V.

c/o Astrid Kirchhoff

Feldstraße 31

40479 Düsseldorf

§ 2 Unabhängigkeit, Neutralität, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) GRUPPE EBERBACH e.V. ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. GRUPPE EBERBACH e.V. ist eine soziale und humanitäre Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Zwecke des Vereins sind:

1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
2. die Förderung von Kunst und Kultur;
3. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
4. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Zivilbeschädigte und Behinderte;
5. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der wissenschaftlichen Bildung.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Informations-, Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Coaching von Fach- und Führungskräften,
- Evaluation bestehender Angebote,
- Durchführung von Fachtagungen und Kongressen sowie Konzipierung, Planung und Durchführung von Projekten (insbesondere zielend auf die Bereiche Bildung, Kultur, Inklusion, Regionalmanagement und Heimatpflege),
- Übernahme von Aufgaben und Angelegenheiten der Rechtlichen Betreuung Volljähriger,

- Errichtung und Betrieb von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Aufbau von vernetzten Strukturen mit Bezug auf die Bereiche Bildung, Kultur, Inklusion, Regionalmanagement und Heimatpflege und
- Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Verwaltung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die/der 1. und 2. Vorsitzenden und die/der Kassierer/in vertreten den Verein jeweils allein.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die jährliche Mitgliederversammlung findet statt in Form eines Symposiums. Die Agenda umfasst Themen des Vereins.

(3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Gründungskosten

(1) Die Gründungskosten werden von den Gründungsmitgliedern getragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V. – Landesverband Nordrhein-Westfalen – zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

Düsseldorf, 08.11.2024